

CHRISTIAN JOHANNES WAHNSCHAFFE

Das Rechtsverhältnis
zwischen Schiedsorganisation
und Schiedspartei

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 200

herausgegeben von

Rolf Stürmer



Christian Johannes Wahnschaffe

Das Rechtsverhältnis zwischen Schiedsorganisation und Schiedspartei

Rechtsgrundlagen, Verfahrensgarantien
und Konfliktfälle

Mohr Siebeck

Christian Johannes Wahnschaffe, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Münster; 2018 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Professur für Ausländisches und Internationales Recht und in dieser Funktion Geschäftsführer des Karina und Erich Schumann Centre for Advanced International Legal Studies an der Universität Münster; 2023 Promotion; Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

Gedruckt mit Unterstützung der Karl-Heinz Böckstiegel Foundation, Köln, der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, sowie der Studienstiftung *ius vivum*, Kiel.

D 6

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2023.

ISBN 978-3-16-162627-2 / eISBN 978-3-16-162681-4

DOI 10.1628/978-3-16-162681-4

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Bodelshausen aus der Times gesetzt und von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Herbst 2022 abgeschlossen. Ausgewählte Entwicklungen und Neuerscheinungen konnten für die Arbeit bis zum Sommer 2023 berücksichtigt werden.

In ihrer Entstehung konnte ich auf die in ihrem Wert unschätzbare Unterstützung einer Vielzahl von Personen zählen. Zuvorderst möchte ich Frau Professorin Dr. Bettina Heiderhoff für die exzellente Betreuung meiner Dissertation danken. Ihre stete Unterstützung zu jeder Zeit – von den ersten Schritten der Themenfindung über die Kolloquien ihres Instituts bis zu ihren Ratschlägen auf der Zielgeraden – waren für mich wie für das Gelingen dieser Arbeit von größtem Wert, was ich ausgesprochen zu schätzen weiß.

Danken möchte ich weiterhin Herrn Professor Dr. Ingo Saenger für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gebührt ferner dem Reihenherausgeber, Herrn Professor Dr. Dres. h. c. Rolf Stürmer, für die Aufnahme meiner Arbeit in die hiesige Schriftenreihe sowie den Mitarbeitenden des Verlages Mohr Siebeck für die freundliche Unterstützung bei der Veröffentlichung.

Mit Dank hervorheben möchte ich zudem die großzügige Förderung der Karl-Heinz Böckstiegel Foundation, der Johanna und Fritz Buch Gedächtnisstiftung sowie der Studienstiftung *ius vivum* bei der Drucklegung.

Für die zu jeder Zeit erfreuliche wie wertschätzenden Zusammenarbeit während meiner promotionsbegleitenden Tätigkeit als Geschäftsführer des Karina und Erich Schumann Centre for Advanced International Legal Studies der Rechtswissenschaftlichen Fakultät danke ich Herrn Professor James Fowkes, LL.M., J. S. D. (Yale) und Herrn Professor Dr. Matthias Casper. Herrn Professor Dr. Gerald Mäsch danke ich für die bereichernden Erfahrungen, die ich als Leiter des Willem C. Vis Moot Teams der Fakultät an seinem Lehrstuhl sammeln durfte.

In Dankbarkeit bin ich zudem Herrn Professor Dr. André Janssen verbunden, der mir bei diesem Projekt wie bei so vielen anderen Vorhaben stets mit seinem Rat zur Seite stand, mehr noch mich als Mentor zu meinen Schritten in die Wissenschaft inspiriert und motiviert hat.

Besonderer Dank gilt weiterhin allen, die mich nicht nur durch ihre wertvollen Gedanken zu dem Manuskript, sondern auch darüber hinaus in der Promotionszeit in all ihren Facetten auf einer Vielzahl von Wegen ungemein unterstützt haben: Greta Brinkschulte, Christian Bischoff, Dr. Nico Gielen, Dr. Fabienne Gieshoidt, Dr. Niklas Gustorff, Dr. Sebastian Himmelseher, Victoria Krumhoff, Hanna Labeit, Florian Priemel, Dr. Edward Rensmann, Dr. Moritz von Saß, Daniel Schmitz und Dr. Laurids Schommers.

Unendlich dankbar bin ich schließlich meinen Eltern, denen diese Arbeit gewidmet ist. Ohne ihre stete und bedingungslose Unterstützung über all die Jahre wäre mir dieses Vorhaben schlicht nicht möglich gewesen.

Hamburg, im Sommer 2023

Christian Johannes Wahnschaffe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einführung	1
§ 1 <i>Definitionsansätze der institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit</i>	1
I. Zur Entbehrlichkeit einer einheitlichen Definition der institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit für die deutsche Rechtsordnung	1
II. Verbreitete begriffliche Herangehensweisen und Definitionsansätze	2
III. Gesamtschau und eigene Einordnung der Definitionsansätze	3
§ 2 <i>Globale Tendenzen der institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit</i>	5
I. Quantitativer Bedeutungsgewinn institutioneller Schiedsverfahren	5
II. Schlaglichter eines qualitativen Bedeutungsgewinns: Das Phänomen der Institutionalisierung des Schiedsverfahrens	6
III. Schlaglichter eines qualitativen Bedeutungsgewinns: Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Schiedsorganisationen	6
IV. Zunehmende Konfrontationsbereitschaft der Schiedsparteien	7
§ 3 <i>Bestandsaufnahme für Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland</i>	9
I. Ausgewählte Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland	9
1. Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit	9
2. Asian European Arbitration Centre (vormals Chinese European Arbitration Centre)	10
3. European Latinamerican Arbitration Center	11
4. Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg	12
5. Deutsches Medienschiedsgericht	12
6. German Maritime Arbitration Association	13
7. Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse	14
II. Beobachtungen zum (variierenden) Bedeutungsgewinn deutscher Schiedsorganisationen	15
1. Indikator eines quantitativen Bedeutungsgewinns: Neugründungen von Schiedsorganisationen	15
2. Indikator eines qualitativen Bedeutungsgewinns: Partielle Erweiterung der Regelungsdichte und schiedsinstitutionellen Befugnisse	15

a)	Institutionalisierung am Beispiel der DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018	16
b)	Keine vergleichbar weitgehenden Reformen der anderen Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland	17
3.	Indikator eines qualitativen Bedeutungsgewinns: Gesetzliche Anordnung eines Schiedsverfahrens im Verpackungsgesetz	18
§ 4	<i>Forschungsstand zur institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit und zu Schiedsorganisationen in Deutschland</i>	20
§ 5	<i>Resultierende Forschungsrelevanz und Gang der Untersuchung</i>	21
Erster Teil: Neuerliche Systematisierung der rechtlichen Grundlagen schiedsinstitutionellen Handelns		
§ 6	<i>Die Qualifikation des Schiedsorganisationsvertrages als materiellrechtlicher Vertrag</i>	23
I.	Bedeutung der Qualifikation des Schiedsorganisationsvertrages	24
1.	Zur Bedeutung der Qualifikation für das anwendbare Recht.	24
2.	Zur Bedeutung der Qualifikation für die vertragsrechtliche Behandlung des Schiedsorganisationsvertrages	25
II.	Ansätze zur Qualifikation des Schiedsorganisationsvertrages	26
1.	Herrschende Ansicht: Qualifikation als materiellrechtlicher Vertrag	26
a)	Materiellrechtlicher Vertrag mit prozessrechtlicher Wirkung	27
b)	Materiellrechtlicher Vertrag neben einem zusätzlichen Kompetenzbegründungsakt	27
2.	Andere Ansicht: Qualifikation als Vertrag mit rechtlicher Doppelnatur	27
III.	Eigene Würdigung der Vertragsqualifikation	28
1.	Bestimmung des geeigneten Kriteriums zur Vertragsqualifikation als Vorüberlegung	28
a)	Untauglichkeit des Vertragstatbestandes als Qualifikationskriterium	28
b)	Vertragsinhalt als Qualifikationskriterium	29
2.	Der Schiedsorganisationsvertrag als materiellrechtlicher Vertrag in Anwendung des Qualifikationskriteriums	29
3.	Bestimmung des prozessualen Kompetenzbegründungsakts zugunsten der Schiedsorganisation	30
a)	Keine Parteiidentität zwischen materiellem Vertragsschluss und prozessualen Kompetenzbegründungsakt	31
b)	Keine zeitliche Identität zwischen materiellem Vertragsschluss und prozessualen Kompetenzbegründungsakt	32
4.	Fazit: Der Schiedsorganisationsvertrag als materiellrechtlicher Vertrag neben einem prozessualen Kompetenzbegründungsakt	34
§ 7	<i>Das Statut des Schiedsorganisationsvertrages</i>	34
I.	Anwendung der Rom I-VO für die Bestimmung des Statuts	34

II.	Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland enthalten sich einer Rechtswahl	35
III.	Schiedsorganisationsverträge als Dienstverträge im Sinne der Rom I-VO	37
IV.	Keine Geltung der Ausweichklausel der Rom I-VO	38
	1. Keine offensichtlich engere Verbindung zum Statut der Schiedsvereinbarung	38
	2. Keine offensichtlich engere Verbindung zum Statut des Schiedsverfahrens	40
V.	Fazit: Schiedsorganisationsverträge unterliegen dem Recht am Sitz der schiedsinstitutionellen Hauptverwaltung	41
§ 8	<i>Das Zustandekommen des Schiedsorganisationsvertrages</i>	41
I.	Bedeutung des Zeitpunkts des Vertragsschlusses	42
	1. Bestimmung der geltenden Schiedsgerichtsordnung	42
	2. Fragliche Pflicht zur Administration des Schiedsverfahrens	44
II.	Ansätze zum Vertragsschluss	44
	1. Erster Ansatz: Veröffentlichung der Schiedsgerichtsordnung als <i>offerta ad incertas personas</i> der Schiedsorganisation	44
	2. Zweiter Ansatz: Einreichen der Schiedsklage als Antrag der Schiedsparteien	46
III.	Eigene Stellungnahme zum Vertragsschluss	47
	1. Zugang einer schiedsparteilichen Annahmeerklärung nicht entbehrlich	48
	2. Der zeitlich unbegrenzte Antrag als dogmatischer Fremdkörper	49
	3. Auslegung der Veröffentlichung der Schiedsgerichtsordnung als <i>invitatio ad offerendum</i>	51
	a) Bestimmung der einschlägigen Auslegungsmaßstäbe	51
	aa) Der wirkliche Wille aus Sicht des objektiven Empfängers als Auslegungsziel	51
	bb) Geltungsanspruch der Zweifelsregelung zugunsten einer <i>invitatio ad offerendum</i>	51
	b) Das Erscheinungsbild der Veröffentlichung der Schiedsgerichtsordnung streitet gegen eine schiedsinstitutionelle <i>offerta ad incertas personas</i>	53
	c) (Neu-)Bewertung der Interessenlage im schiedsinstitutionellen Kontext	53
	aa) Das legitime schiedsinstitutionelle Interesse wider die Verbindlichkeit	53
	(1) Schutz der Leistungsfähigkeit der Schiedsorganisation	54
	(2) Bestehende Risiken eines Vertragsschlusses ohne Kenntnis der Parteien	55
	bb) Die Interessen der Schiedsparteien zwischen „Schiedspflicht“ und drohender Undurchführbarkeit des Schiedsverfahrens	56
	d) Kein Vorrang im Widerstreit der legitimen Interessen beider Seiten	57

4.	Schiedsklage als Antrag auf Abschluss des Schiedsorganisationsvertrages	59
5.	Aufforderung zur Zahlung der Bearbeitungsgebühr als Annahme der Schiedsorganisation	60
6.	Schlussfolgerungen aus dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses	60
IV.	Exkurs zum abzulehnenden Modell <i>Schöldströms</i> : Keine individuellen vertraglichen Beziehungen zwischen allen Verfahrensprotagonisten.	60
V.	Exkurs zur rechtlichen Qualifikation der Schiedsgerichtsordnung als Allgemeine Geschäftsbedingungen	62
1.	Schiedsgerichtsordnungen als vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen	62
2.	Qualifikation der Schiedsorganisation als Verwenderin der Vertragsbedingungen	63
3.	Konsequenzen für die Auslegung der Schiedsgerichtsordnung als Allgemeine Geschäftsbedingungen des Schiedsorganisationsvertrages	65
a)	Kein Auslegungsprimat der Schiedsorganisation	66
b)	Objektivierte Auslegung der Schiedsgerichtsordnung	67
c)	Kein Vorrang der Auslegungsmaßstäbe internationalen Einheitsrechts	68
§ 9	<i>Die Typisierung des Schiedsorganisationsvertrages als Geschäftsbesorgungsvertrag</i>	69
I.	Ansätze zum Vertragstypus	70
1.	Schiedsorganisationsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag in Rechtsprechung und Teilen des Schrifttums	70
2.	Schiedsorganisationsvertrag als Vertrag <i>sui generis</i> in Teilen des Schrifttums	70
II.	Eigene Stellungnahme zum Vertragstypus	71
1.	Keine Typisierung des Schiedsorganisationsvertrages als Werkvertrag	72
2.	Typisierung des Schiedsorganisationsvertrages als Geschäftsbesorgungsvertrag	73
a)	Wirtschaftliche, entgeltliche Tätigkeit der Schiedsorganisation	73
b)	Selbstständigkeit einer Schiedsorganisation	73
c)	Vermögensbezogene Fremdnützigkeit einer Schiedsorganisation	75
d)	Interessenwahrung durch die Schiedsorganisation	76
e)	Fazit: Typisierung als Geschäftsbesorgungsvertrag	77
§ 10	<i>Zur umstrittenen Rechtsnatur schiedsinstitutionellen Handelns</i>	77
I.	Drei vertretene Ansätze zur Rechtsnatur	78
1.	Die konventionelle Lehre in Schrifttum und Rechtsprechung: Die lediglich administrative Natur schiedsinstitutionellen Handelns	78
2.	Die prominente Gegenauffassung der Einordnung schiedsinstitutionellen Handelns als schiedsrichterliche bzw. (quasi-)rechtsprechende Tätigkeit	80

3. Der unkonventionelle Ansatz der Einordnung schiedsinstitutionellen Handelns als schiedsgutachterliche Tätigkeit	81
II. Defizite bisheriger Begründungsansätze zur Einordnung schiedsinstitutionellen Handelns	82
1. Ablehnung bloß ergebnisorientierter Einordnungskriterien	82
2. Keine Rückschlüsse von der (gewünschten) gerichtlichen Kontrolldichte auf die Rechtsnatur schiedsinstitutionellen Handelns . .	83
3. Kein Ausschluss einer schiedsrichterlichen Einordnung aufgrund der schiedsinstitutionellen Binnenstruktur	84
4. Die Autonomie des Schiedsverfahrensrechts streitet gegen die Orientierung an staatlichen Gerichtsverfahren	85
5. Die gesetzlichen Festlegungen des Ad-hoc-Schiedsverfahrens als unzureichende Anhaltspunkte einer umfassenden Einordnung	86
III. Neuerliche eigene Untersuchung schiedsinstitutionellen Handelns anhand der konstitutiven Wesensmerkmale eines Schiedsgerichts	87
1. Entscheidung anstelle eines staatlichen Gerichts	89
2. Entscheidung durch unabhängige und unparteiliche Stelle	90
3. Fehlende Entscheidungsvollstreckbarkeit	92
4. Kein Mandat der Schiedsorganisation zur Tätigkeit als Schiedsgericht	94
5. Fazit: Schiedsinstitutionelle Entscheidungen sind nicht als schiedsrichterliches Handeln zu qualifizieren	96
IV. Gegenentwurf: Einordnung als Prozesshandlungen <i>sui generis</i>	96
 Zweiter Teil: Folgerungen für den Bestand von Verfahrensgarantien gegenüber Schiedsorganisationen	99
<i>§ 11 Gebot der schiedsinstitutionellen Gewährung rechtlichen Gehörs</i>	100
I. Stellung des Gebotes der Gewährung rechtlichen Gehörs im Schiedsverfahren	101
II. Uneinheitliche Anforderungen an die schiedsinstitutionelle GehörsGewähr in der deutschen Rechtsprechung	102
1. Hohe Anforderungen des OLG Stuttgart und ihre Aufhebung durch den Bundesgerichtshof	102
2. LG Berlin und OLG München: Uneins in der Sache, übereinstimmend in der Methode	104
III. Wiederkehrende Kriterien zur Bestimmung eines Anspruchs auf rechtliches Gehör gegenüber Schiedsorganisationen – ein kritischer Systematisierungsversuch	105
1. Auslegungsansatz: Gewährung rechtlichen Gehörs entsprechend der Schiedsgerichtsordnung	105
a) Der Schiedsorganisationsvertrag mit Inhalten entsprechend der Schiedsgerichtsordnungen als Grundlage des Anspruchs auf rechtliches Gehör in Rechtsprechung und deutscher Literatur	106

b)	Untauglichkeit der Vertragsauslegung als alleiniges Kriterium zur Bestimmung des zu gewährenden rechtlichen Gehörs	107
2.	Strukturansatz: Gewährung rechtlichen Gehörs in Anlehnung an Ad-hoc-Schiedsverfahren	107
3.	Formansatz: Keine Gewährung rechtlichen Gehörs vor prozessleitenden Anordnungen der Schiedsorganisation	109
a)	Der Rekurs auf prozess- bzw. verfahrensleitende Anordnungen zur Begründung der Entbehrlichkeit rechtlichen Gehörs in der Literatur	110
b)	Kein einheitliches Begriffsverständnis der prozess- bzw. verfahrensleitenden Anordnungen	111
c)	Widerlegung der pauschalen Entbehrlichkeit rechtlichen Gehörs vor prozess- bzw. verfahrensleitenden Entscheidungen	112
4.	Qualifikationsansatz: Gewährung rechtlichen Gehörs bei rechtsprechender bzw. (schieds-)richterlicher Tätigkeit der Schiedsorganisation	113
5.	Fazit: Bedürfnis nach einem uniformen Kriterium zur Bestimmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gegenüber Schiedsorganisationen	114
IV.	Vorüberlegungen zur Geltung vertraglicher und gesetzlicher Grundlagen eines Anspruchs auf rechtliches Gehör gegenüber Schiedsorganisationen	115
1.	Vertragliche Grundlagen des Anspruchs auf rechtliches Gehör	115
a)	Schiedsvereinbarungen der Parteien als untaugliche Grundlage	116
b)	Schiedsorganisationsvertrag als vertragliche Grundlage	116
2.	Grundlagen des Anspruchs auf rechtliches Gehör im nationalen Recht	118
a)	Keine Eignung des Art. 103 Abs. 1 GG als Grundlage eines Gehörsanspruchs gegenüber einer Schiedsorganisation	119
aa)	Die umstrittene Geltung des Art. 103 Abs. 1 GG im Schiedsverfahren	119
(1)	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und Teile des Schrifttums: Geltung für Schiedsverfahren	119
(2)	Teile des Schrifttums: Keine Geltung für Schiedsverfahren	120
(3)	Stellungnahme gegen die Erstreckung des Art. 103 Abs. 1 GG auf Schiedsverfahren	122
bb)	Keine umfassende Geltung des Art. 103 Abs. 1 GG für Schiedsorganisationen	123
b)	§ 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO als Ausgangspunkt der Gehörs gewähr durch eine Schiedsorganisation	124
aa)	Exkurs: Keine Bindung einer Schiedsorganisation an schiedsverfahrensrechtliche Verfahrensgarantien nach französischem Recht	124
bb)	Kein eindeutiges Meinungsbild zu den Verpflichteten des § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO	126
cc)	Zirkelschlüssigkeit des Rekurses auf § 1042 Abs. 3 ZPO	128

dd)	Auslegung des § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO erlaubt schiedsinstitutionelle Bindung an den Anspruch auf rechtliches Gehör	129
(1)	Wortlaut steht Schiedsorganisationen offen	129
(2)	Systematik: Schiedsorganisationen als Pflichtadressaten im 10. Buch der ZPO	129
(3)	Gesetzgebungshistorie: Umfassende Geltung rechtlichen Gehörs nach der Konzeption des UNCITRAL- Modellgesetzes	131
(4)	<i>Telos</i> : (Umfassende) Sicherung gegen Willkür und Nachlässigkeit auch gegenüber Schiedsorganisationen geboten	132
c)	Fazit: Grundlage eines Anspruchs auf rechtliches Gehör gegen Schiedsorganisationen in § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO	133
3.	Grundlagen des Anspruchs auf rechtliches Gehör im internationalen Recht	133
a)	Der Grundsatz des fairen Verfahrens in der Europäischen Menschenrechtskonvention	134
aa)	Mittelbare Geltung des Grundsatzes des fairen Verfahrens gegenüber Schiedsgerichten als Vorüberlegung	135
bb)	Keine mittelbare Geltung des Grundsatzes des fairen Verfahrens gegenüber Schiedsorganisationen	137
(1)	Ablehnung der (unmittelbaren) Bindung von Schiedsorganisationen in der neueren französischen Rechtsprechung	138
(2)	Würdigung der Rechtsprechung und Fragestellung im Schrifttum	139
(3)	Abstrakte Hürden einer Bindung: Schiedsinstitutionelle Tätigkeit außerhalb des Anwendungsbereichs des Grundsatzes des fairen Verfahrens	139
(4)	Keine mittelbare Geltung des Grundsatzes des fairen Verfahrens für die untersuchten Schiedsorganisationen	141
(5)	Kein Wertungswiderspruch durch engeren Schutzbereich als nach nationalem Recht	142
b)	Verfahrensgarantien des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	143
aa)	Bedeutung des New Yorker Übereinkommens für die Durchsetzung rechtlichen Gehörs im Schiedsverfahren	144
bb)	Schiedsorganisationen als Adressaten der Mindeststandards rechtlichen Gehörs des New Yorker Übereinkommens	144
(1)	Geltungsbereich des Art. V Abs. 1 lit. b Var. 1 NYÜ eröffnet	145
(2)	Geltungsbereich des Art. V Abs. 1 lit. b Var. 2 NYÜ eröffnet	147
(3)	Geltungsbereich des Art. V Abs. 1 lit. d NYÜ eröffnet	149
(4)	Geltungsbereich des Art. V Abs. 2 lit. b NYÜ eröffnet	152

cc)	Fazit zu dem New Yorker Übereinkommen als normative Grundlage eines Anspruchs auf rechtliches Gehör	154
c)	Keine eigene Bedeutung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	154
4.	Fazit zu Normgrundlagen rechtlichen Gehörs und Konsequenzen	156
V.	Gegenentwurf: Die Entscheidungserheblichkeit schiedsinstitutionellen Handelns als Kriterium für die Gewährung rechtlichen Gehörs	157
1.	Entbehrlichkeit einer (schieds-)richterlichen Qualifikation für die Bindung schiedsinstitutionellen Handelns an das Gebot rechtlichen Gehörs	158
2.	Die Entscheidungserheblichkeit als etablierter Maßstab des deutschen Schiedsverfahrensrechts	159
3.	Die Entscheidungserheblichkeit als etablierter Maßstab über die Grenzen der deutschen Rechtsordnung hinaus	160
4.	Sinn und Zweck der Gewährung rechtlichen Gehörs streiten für die Bestimmung mittels des Kriteriums der Entscheidungserheblichkeit	162
5.	Zur Konkretisierung des Kriteriums der Entscheidungserheblichkeit	162
VI.	Exemplarische Anwendung des Kriteriums der Entscheidungserheblichkeit auf schiedsinstitutionelles Handeln	164
1.	Schiedsrichterbestellung	164
a)	Divergierende Regelungsansätze zur Schiedsrichterbestellung in den Schiedsgerichtsordnungen	165
b)	Fragmentarische Vorgaben der Schiedsgerichtsordnungen zum rechtlichen Gehör	166
c)	Die Entscheidungserheblichkeit der schiedsinstitutionellen Bestellung	167
2.	Entscheidung über Schiedsrichterablehnung	168
a)	Regelungsvarianz in den Schiedsgerichtsordnungen zu den Entscheidungsabläufen	168
b)	Regelungsvarianz in den Schiedsgerichtsordnungen zur Parteianhörung	170
c)	Entscheidungserheblichkeit der schiedsinstitutionellen Ablehnungsentscheidung	170
3.	Entscheidungsfristverlängerung	172
4.	Durchsicht des Schiedsspruches durch die Schiedsorganisation	174
5.	Verfahrensbeendigung durch die Schiedsorganisation	177
VII.	Abschließende Reflexionen zur Bestimmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör anhand der Entscheidungserheblichkeit schiedsinstitutioneller Prozesshandlungen <i>sui generis</i>	180
§ 12	<i>Die Neutralitätspflicht der Schiedsorganisation</i>	181
I.	Die Neutralitätspflicht als Fragestellung der Praxis	181

1. Das National Arbitration Forum als prominentes Beispiel des Vorwurfs fehlender schiedsinstitutioneller Neutralität	182
2. Vorwürfe vermeintlich fehlender schiedsinstitutioneller Neutralität vor deutschen Gerichten	183
II. Zur begrifflichen Differenzierung zwischen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität	184
1. Zum Begriff der (schiedsrichterlichen) Unabhängigkeit	184
2. Zum Begriff der (schiedsrichterlichen) Unparteilichkeit	185
3. Zum Begriff der Neutralität	185
III. Rechtlicher Ursprung einer schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht . . .	186
1. Die Neutralitätspflicht als Ausdruck gesetzlicher Pflichten	187
a) Keine gesetzliche Grundlage einer umfassenden schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht in dem deutschen Schiedsverfahrensrecht	187
aa) Ursprung der schiedsrichterlichen Neutralitätspflichten nach deutschem Recht	187
bb) Scheitern eines pauschalen Transfers dieser schiedsrichterlichen Neutralitätspflichten auf Schiedsorganisationen	188
cc) Zur Bedeutung des Gleichbehandlungsgebots gem. § 1042 Abs. 1 S. 1 ZPO für die schiedsinstitutionelle Neutralitätspflicht	190
b) Zu normativen Grundlagen einer schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht in dem internationalen Recht	191
aa) Kein Transfer der Vorgaben zur gerichtlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention	192
(1) (Keine) Grundlage schiedsinstitutioneller Neutralitäts- pflichten nach der französischen Rechtsprechung	192
(2) Grundlage schiedsinstitutioneller Neutralitätspflichten nach der litauischen Rechtsprechung	193
(3) Keine Grundlage schiedsinstitutioneller Neutralitätspflichten nach hiesiger Konzeption	195
bb) Keine Herleitung einer schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht aus den Vorgaben des New Yorker Übereinkommens zur schiedsrichterlichen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	195
(1) Relevante Versagungsgründe des New Yorker Übereinkommens	196
(2) Beschränkung des Ordre-public-Vorbehaltes auf die schiedsrichterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in der Rechtsprechung	196
(3) Abschließende Gedanken zur Beschränkung des Ordre-public-Vorbehaltes auf die schiedsrichterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	197

c)	Fazit: Keine gesetzliche Grundlage für eine umfassende schiedsinstitutionelle Neutralitätspflicht im nationalen wie internationalen Recht	198
2.	Die schiedsinstitutionelle Neutralitätspflicht als vertragliche Loyalitätspflicht	199
a)	Keine ausdrückliche Begründung einer Neutralitätspflicht durch Schiedsgerichtsordnungen	200
aa)	Regelmäßige Beschränkung der Vorgaben der Schiedsgerichtsordnungen auf Schiedsrichter	200
bb)	DIS-Integritätsgrundsätze als untaugliche Grundlage einer schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht	201
b)	Ansatz der mittelbaren Begründung einer Neutralitätspflicht durch die schiedsinstitutionellen Aufgaben nach den Vorgaben der Schiedsgerichtsordnung	202
c)	Neutralitätspflicht als Ausdruck einer vertraglichen Loyalitätspflicht aus dem Schiedsorganisationsvertrag	203
IV.	Gestalt und Inhalt der schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht	206
1.	Zur zeitlichen Geltung der schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht	206
2.	Die schiedsinstitutionelle Neutralitätspflicht als striktes Neutralitätsgebot	208
a)	Die Forderung einer lediglich abgeschwächten Neutralitätspflicht in Teilen der Rechtsprechung und Literatur	208
b)	Die Forderung einer uneingeschränkten Neutralitätspflicht in Teilen der Rechtsprechung und Literatur	208
c)	Eigene Stellungnahme für ein striktes Neutralitätsgebot	209
V.	Exemplarische Ausprägungen der schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht	210
1.	Schiedsinstitutionelle Unabhängigkeit als Ausdruck der Neutralitätspflicht	211
a)	Strukturelle und personelle Dimensionen schiedsinstitutioneller Unabhängigkeit	211
b)	Beobachtungen zum Grad der Unabhängigkeit der Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland	213
aa)	Exemplarische Maßnahmen zur Sicherung der Entscheidungsneutralität der DIS	213
bb)	Exemplarische Maßnahmen zur Sicherung der Entscheidungsneutralität des ASEAC	215
cc)	Exemplarische Maßnahmen zur Sicherung der Entscheidungsneutralität des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg	216
dd)	Fazit	217
2.	Verbot wertender Stellungnahmen zu laufenden Schiedsverfahren	217
3.	Weitestgehendes Verbot der Ex-parte-Kommunikation mit nur einer Schiedspartei	219

VI. Fazit zur schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht	221
Dritter Teil: Folgerungen für Konfliktsituationen zwischen Schiedsorganisation und Schiedspartei	223
§ 13 Die einseitige Trennung einer Partei von der Schiedsorganisation . . .	223
I. Kein prozessuales schiedsinstitutionelles Ablehnungsrecht in analoger Anwendung des § 1036 Abs. 2 ZPO	224
1. Die Abwesenheit eines schiedsinstitutionellen Ablehnungsrechts als planwidrige Regelungslücke	224
2. Keine vergleichbare Interessenlage zum schiedsrichterlichen Ablehnungsrecht	226
II. Materiellrechtliche Beendigung des Schiedsorganisationsvertrages	228
1. Die Kündigung des Schiedsorganisationsvertrages	229
a) Anforderungen an die Kündigungserklärung	229
aa) Notwendigkeit einer gemeinsamen Kündigungserklärung der Schiedsparteien	229
bb) Kein ausnahmsweises Genügen einer Kündigungserklärung nur einer Schiedspartei	230
(1) Keine Annahme einer konkludenten Kündigungsbevollmächtigung	231
(2) Kein Anspruch auf Mitwirkung der anderen Schiedsparteien an der Kündigung	231
(3) Keine Ausnahmen bei Kündigung aus wichtigem Grund . . .	232
cc) Zur Kündigungserklärung für die Schiedsorganisation	233
b) Keine ordentliche Kündigung des Schiedsorganisationsvertrages . .	234
c) Außerordentliche Kündigung aufgrund der schiedsinstitutionellen Vertrauensstellung	235
aa) Außerordentliches Kündigungsrecht ohne Grund der Schiedsparteien	236
bb) Regelmäßig kein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Grund der Schiedsorganisation	237
d) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	239
aa) Kündigung aus wichtigem Grund aufseiten der Schiedsparteien	240
bb) Kündigung aus wichtigem Grund aufseiten der Schiedsorganisation	241
e) Fazit zur Kündigung des Schiedsorganisationsvertrages	242
2. Keine eigenständige Bedeutung einer Kündigung wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage des Schiedsorganisationsvertrages . .	243
3. Die Anfechtung des Schiedsorganisationsvertrages durch eine Schiedspartei	244
a) Regelmäßig kein Anfechtungsgrund aus § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB für Schiedsparteien	245

b) Regelmäßig kein Anfechtungsgrund aus § 119 Abs. 2 BGB für Schiedsparteien	245
4. Fazit zur materiellrechtlichen Trennung von der Schiedsorganisation	247
III. Rechtsfolgen der Beendigung des Schiedsorganisationsvertrages: Notwendigkeit der ergänzenden Vertragsauslegung der Schiedsvereinbarung	247
<i>§ 14 Kontrolle schiedsinstitutionellen Handelns durch staatliche Gerichte</i>	250
I. Lediglich ausnahmsweise unmittelbare gerichtliche Prüfung schiedsinstitutioneller Entscheidungen während des Schiedsverfahrens . .	251
1. Gerichtliche Schiedsrichterbestellung bei Übergewicht einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts	252
2. Gerichtliche Neuentscheidung bei schiedsinstitutioneller Nichtstattgabe eines Ablehnungsgesuchs.	254
3. Keine gerichtliche Überprüfung bei schiedsinstitutioneller Stattgabe eines Ablehnungsgesuchs	255
4. Keine gerichtliche Überprüfung eines schiedsinstitutionellen Einstellungsbeschlusses im Wege der Aufhebung nach § 1059 ZPO . .	256
5. Keine gerichtliche Prüfung weiterer einzelner schiedsinstitutioneller Entscheidungen mittels der Aufhebung nach § 1059 ZPO in direkter oder analoger Anwendung	258
II. Sonderfall: Gerichtliche Kontrolle eines schiedsinstitutionell festgesetzten Streitwertes	259
III. Mittelbare Überprüfung schiedsinstitutionellen Handelns durch Feststellungs- und Leistungsklagen während des Schiedsverfahrens	261
1. Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts	261
2. Allgemeine Feststellungsklage auf Nichtbestehen des Schiedsorganisationsvertrages	262
3. Keine Leistungsklage auf die schiedsinstitutionelle Vornahme von Prozesshandlungen	263
IV. Mittelbare Überprüfung schiedsinstitutionellen Handelns durch ausnahmsweise gerichtliche Aufhebung eines erlassenen Schiedsspruches	264
1. § 1059 ZPO berücksichtigt schiedsinstitutionelles Handeln	265
2. Darstellung der in Betracht kommenden Aufhebungsgründe und ihrer Anforderungen	266
a) Aufhebungsgrund des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. b ZPO	266
b) Aufhebungsgrund des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO	267
c) Aufhebungsgrund des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO	268
3. Beispielsfälle	269
a) Mögliche Aufhebung bei unvollständiger Weiterleitung der Verfahrensakten	269
b) Mögliche Aufhebung bei allgemeinen schiedsinstitutionellen Gehörsverstößen	270

c)	Regelmäßig keine Aufhebung wegen Mitwirkung eines befangenen Schiedsrichters nach versagter schiedsinstitutioneller Ablehnungsentscheidung	271
d)	Regelmäßig keine Aufhebung bei Erlass eines Schiedsspruches mit Ungleichgewicht einer Partei bei Zusammensetzung des Schiedsgerichts	272
e)	Keine Aufhebung wegen schiedsinstitutioneller Entscheidungsfristverlängerungen	273
f)	Mögliche Aufhebung wegen drastisch zu kurz bemessener Fristen durch die Schiedsorganisation	274
g)	Regelmäßig keine Aufhebung wegen schiedsinstitutioneller Neutralitätsdefizite	275
V.	Überprüfung schiedsinstitutionellen Handelns im Rahmen vertraglicher Haftung der Schiedsorganisation	275
1.	Die Voraussetzungen eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs aus § 280 Abs. 1 BGB als Ausgangspunkt	276
a)	Schiedsorganisationsvertrag als Schuldverhältnis	276
b)	Beispiele möglicher schiedsinstitutioneller Pflichtverletzungen	277
c)	Vertretenmüssen und Zurechnung	277
d)	Inhalte und Grenzen des ersatzfähigen Schadens	278
2.	Keine gesetzliche schiedsinstitutionelle Haftungsprivilegierung	279
a)	§ 839 Abs. 2 S. 1 BGB als umstrittene Grundlage einer schiedsrichterlichen Haftungsprivilegierung	279
b)	Kein schiedsinstitutionelle Haftungsprivilegierung mittels § 839 Abs. 2 S. 1 BGB in analoger Anwendung	281
3.	Zur Wirksamkeit der vertraglichen Haftungsfreizeichnungen der untersuchten Schiedsorganisationen	284
a)	Weitgehend uniforme Haftungsfreizeichnungen der Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland	285
b)	Wirksamkeit einer Haftungsfreizeichnung von leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen	286
aa)	Drohende Unwirksamkeit der Freizeichnungsklauseln bei unbesehenem Transfer der Kardinalpflichtenrechtsprechung	287
bb)	Argumentative Auswege aus der drohenden Unwirksamkeit im deutschen Schrifttum	288
cc)	Neuerliche Würdigung wider die Unwirksamkeit	289
(1)	Branchenüblichkeit schiedsinstitutioneller Haftungsfreizeichnungen von leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen	289
(2)	Großzügiger Wirksamkeitsmaßstab für kollektiv ausgehandelte Vertragswerke	290
(3)	Keine Vertragszweckgefährdung	291
dd)	Ergänzende Anregungen zur gerichtsfesten Gestaltung der schiedsinstitutionellen Haftungsfreizeichnungen	292

c) Unwirksamkeit einer Haftungsfreizeichnung von grob fahrlässigen Pflichtverletzungen	295
4. Fazit: Eingeschränkte vertragliche Haftung der Schiedsorganisationen	297
VII. Fazit zur Kontrolle schiedsinstitutionellen Handelns	297
Ausblick und Zusammenfassung in Thesen	299
§ 15 Zur Rolle der Schiedsorganisation als Hüterin der <i>Verfahrensintegrität</i>	299
I. Keine allgemeine schiedsinstitutionelle Interventionsbefugnis <i>de lege lata</i>	299
1. Beispiele des Bestandes und der Grenzen schiedsrichterlicher Interventionsbefugnisse	300
a) Ausdrückliche Festlegungen schiedsrichterlicher Interventionsbefugnisse mittels Parteivereinbarungen	300
b) Schiedsrichterliche Interventionsbefugnisse als <i>inherent</i> bzw. <i>implied powers</i>	301
c) Schiedsrichterliches Ermessen als Interventionsgrundlage, § 1042 Abs. 4 S. 1 ZPO	302
2. Abwesenheit einer tauglichen Rechtsgrundlage allgemeiner schiedsinstitutioneller Interventionsbefugnisse	303
II. Stellungnahme gegen die zukünftige Begründung umfassender schiedsinstitutioneller Interventionsbefugnisse	304
III. Praktisches Beispiel: Zur Umsetzbarkeit von Regulierungen der Parteivertretung durch deutsche Schiedsorganisationen	305
1. Die LCIA General Guidelines for the Authorised Representatives of the Parties als Beispiel schiedsinstitutioneller Verhaltenskodizes . . .	306
2. Zulässigkeit verbindlicher schiedsinstitutioneller Verhaltenskodizes als Zulassungsvoraussetzung für Verfahrensbevollmächtigte	307
IV. Fazit	308
§ 16 Zusammenfassung in Thesen	309
Literaturverzeichnis	315
Sachverzeichnis	339

Abkürzungsverzeichnis

AAA	American Arbitration Association
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Appellationsgericht (Schweiz)
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGH	Anwaltsgerichtshof
Am. J. Mediation	American Journal of Mediation
Am. Rev. Int'l Arb.	American Review of International Arbitration
Am. Univ. Bus. L. Rev.	American University Business Law Review
Arb. Int'l	Arbitration International
arg. ex	argumentum ex (Argument aus)
ASA Bull.	ASA Bulletin
ASEAC	Asian European Arbitration Centre
Austrian Arb. YB	Austrian Yearbook on International Arbitration
b2c	business-to-consumer
BB	Betriebs-Berater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BetrKV	Betriebskostenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJR	Bonner Rechtsjournal
Boston Coll. L. Rev.	Boston College Law Review
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Cardozo J. Conflict Resolut.	Cardozo Journal of Conflict Resolution
CAS	Court of Arbitration for Sport
C. C. I.	Chambre de commerce internationale
CEAC	Chinese European Arbitration Centre
Ch.	Chambre
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr

Comp. L. YB Int'l Bus.	Comparative Law Yearbook of International Business
Contemp. Asia Arb. J.	Contemporary Asia Arbitration Journal
CPC	Code de procédure civile
CR	Computer und Recht
Czech Arb. YB	Czech (& Central European) Yearbook of Arbitration
DIA	Danish Institute of Arbitration
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Dispute Resolut. J.	Dispute Resolution Journal
DM	Deutsche Mark
DMS	Deutsches Medienschiedsgericht
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ECHR	European Convention on Human Rights
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
ELArb Arbitration Center	European Latinamerican Arbitration Center
ELTE L. J.	ELTE Law Journal
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuÜ	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FactÜ	Unidroit-Übereinkommen über das internationale Factoring
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GMAA	German Maritime Arbitration Association
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR-Prax	Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HeizkostenV	Verordnung über Heizkostenabrechnung
Herv. d. Verf.	Hervorhebung des Verfassers
Herv. im Orig.	Hervorhebung im Original
HKH	Handelskammer Hamburg
HKIAC	Hong Kong International Arbitration Centre
IBA	International Bar Association
IBR	Immobilien & Baurecht
ICC	International Chamber of Commerce

ICC Arbitration Bull.	ICC Arbitration Bulletin
ICC Dispute Resolution Bull.	ICC Dispute Resolution Bulletin
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
ICSID Rev.	ICSID Review
IHK	Internationale Handelskammer
ILA	International Law Association
Intr.	Introduction
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
J. Dispute Resolut.	Journal of Dispute Resolution
J. Int'l Arb.	Journal of International Arbitration
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KostenO	Kostenordnung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LCIA	London Court of International Arbitration
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiLoG	Mindestlohngesetz
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
ModG	UNCITRAL-Modellgesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit
Mot.	Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich
N. C. P. C.	Nouveau Code de procédure civile
N. Y. L. Sch. J. Int'l & Comp. L.	New York Law School Journal of International and Comparative Law
NAF	National Arbitration Forum
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NYÜ	New Yorker Übereinkommen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZLR	New Zealand Law Reports
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
ObGer	Obergericht
OLGR	OLG-Report
QC	Queen's Counsel
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. Arb.	Revue de l'arbitrage
Rev. Brasil. Arb.	Revista Brasileira de Arbitragem
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
SCC	Stockholm Chamber of Commerce

SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchO	Schiedsgerichtsordnung
SGCA	Singapore Court of Appeal
SIAC	Singapore International Arbitration Centre
SpoPrax	Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis
Teilurt.	Teilurteil
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
UAbs.	Unterabsatz
UNCITRAL	United Nations Commission On International Trade Law
VerpackG	Verpackungsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
VIAC	Vienna International Arbitral Centre
WärmeLV	Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WVHB	Waren-Verein der Hamburger Börse
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
YB Comm. Arb.	ICCA Yearbook Commercial Arbitration
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einführung

„[T]here appears to be little understanding of the role of arbitral institutions.“¹

„[N]o consensus currently exists [...] regarding the legal status of arbitral institutions in the arbitration process and the legal basis under which the institutional legal relationships come into existence with regard to all institutional arbitration actors.“²

§ 1 Definitionsansätze der institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Die institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit ist eine alles andere als neue Erscheinung. Angesichts dessen mag überraschen, wie ernüchtert sich diese zitierten Stimmen des jüngeren internationalen Schrifttums äußern, wenn sie sich der rechtlichen Beziehung zu den namensgebenden Institutionen zuwenden. Viele Fragen, so der erweckte Eindruck, scheinen ungeklärt. Möchte man sich diesen Fragen aber neuerlich annähern, stößt bereits die genaue Begriffsbildung auf Fragezeichen, namentlich was ein institutionelles Schiedsverfahren und was eine Schiedsorganisation kennzeichnet. Wiederkehrend wird beobachtet, es fehle an einer universell anerkannten Definition.³ Nachdem erläutert wird, warum dieser Befund für die deutsche Rechtsordnung kaum überrascht (I.), werden begriffliche Herangehensweisen und ausgewählte Definitionsansätze dargestellt (II.) und für die hiesige Rechtsordnung wertend eingeordnet (III.), um den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit herauszustellen.

I. Zur Entbehrlichkeit einer einheitlichen Definition der institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit für die deutsche Rechtsordnung

Zunächst zur Bedeutung einer Definition der institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit: Maßgeblich hängt diese von den einschlägigen Rechtsgrund-

¹ Gerbay, *Arbitral Institutions*, S. 1.

² Warwas, *Arbitral Institutions*, S. 118.

³ Gerbay, *Arbitral Institutions*, S. 6–11; Schroeter, *Contemp. Asia Arb. J.* 2017, 141 (144).

lagen ab. So bestimmen das New Yorker Übereinkommen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958⁴ wie auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961⁵ lediglich, dass ihre Anwendungsbereiche *auch* Schiedssprüche eines ständigen Schiedsgerichts erfassen.⁶ Mittlerweile werden institutionelle Schiedsgerichte so universell als zulässig anerkannt, dass es dieser Klarstellung nicht mehr bedürfte.⁷ Ungleich weitreichender sind die Folgen der Qualifizierung als institutionelles Schiedsverfahren, erkennt ein nationales Recht überhaupt nur Schiedssprüche eines solchen Schiedsverfahrens an. Exemplarisch sei dafür das chinesische Schiedsverfahrensrecht genannt.⁸

Das deutsche Schiedsverfahrensrecht belässt es dagegen dabei, die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit durch den Verweis auf schiedsrichterliche Verfahrensordnungen in § 1042 Abs. 3 ZPO implizit anzuerkennen.⁹ An das Vorliegen eines institutionellen Schiedsverfahrens werden aber keine Folgen geknüpft. Mangels Rechtsfolgen ist die hiesige Rechtsordnung nicht zwingend darauf angewiesen, sich einer universell anerkannten Definition zu bedienen.

II. Verbreitete begriffliche Herangehensweisen und Definitionsansätze

Das erklärt, warum sich Werke des deutschen Schrifttums der Thematik selten mittels eines Definitionsversuches im engeren Sinne annähern.¹⁰ Dennoch scheinen sich auch diese Stimmen einer Definition der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit gewahr, schließen sie doch mitunter einzelne Organisationen

⁴ BGBl. 1961 II S. 121–139 – nachfolgend als „New Yorker Übereinkommen“ bezeichnet.

⁵ BGBl. 1964 II S. 425–447.

⁶ Art. I Abs. 2 NYÜ (im Englischen: „permanent arbitral bodies“); Art. I Abs. 2 lit. b EuÜ (im Englischen: „permanent arbitral institutions“). Das ist exemplarisch das Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse, BGH, Urt. v. 02.12.1982 – III ZR 85/81, NJW 1982, 1267 (1268); siehe *Gaillard/Bermann*, New York Convention, S. 34; *Schroeter*, *Contemp. Asia Arb. J.* 2017, 141 (150) m. w. N. aus der Rspr.

⁷ *Ehle*, in: Wolff, *New York Convention*, Art. I Rn. 87; vgl. *Schlosser*, in: Stein/Jonas, *ZPO*, Anh. § 1061 Rn. 33 („ganz und gar überflüssige Bestimmung“).

⁸ *Brödermann*, *J. Int'l Arb.* 2013, 303 (318); *Schroeter*, *Contemp. Asia Arb. J.* 2017, 141 (151 f.); *Weimann/Heeg*, in: *Austrian Arb. YB* 2013, 125 (129 f.).

⁹ BT-Drucks. Nr. 13/5274, S. 47; dazu *Münch*, in: *MünchKommZPO*, Vor. § 1025 Rn. 137.

¹⁰ Stattdessen scheint eine Annäherung an das institutionelle Schiedsverfahren mittels der (negativen) Abgrenzung zu Ad-hoc-Schiedsverfahren (*Gremminger*, Haftung von Schiedsorganisationen, S. 121–123), der Nennung wichtiger Schiedsorganisationen (*Aden*, Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 48–50; *Gremminger*, Haftung von Schiedsorganisationen, S. 127–130; *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 2942–2967; *Löhr*, Rechtsschutz im Schiedsverfahren, S. 81–87; *Schlosser*, Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 163–177), der Darstellung (typisierter) Befugnisse einer Schiedsorganisation (*Wolf*, Handelsschiedsgerichtsbarkeit, S. 16–37; *Wolf/Eslami*, in: *BeckOK ZPO*, § 1025 Rn. 11; ähnlich auch die Aufzählung [regelmäßiger] Merkmale eines institutionellen Schiedsgerichts *Schützes*, in: ders., Schiedsgerichtsbarkeit, Einl. Rn. 2–21) oder der Vor- und Nachteile beider Erscheinungsformen (*Buchwitz*, Schiedsverfahrensrecht, S. 22–24; *Gremminger*, Haftung von Schiedsorganisationen, S. 123–127) geläufiger.

begrifflich aus diesem Reigen aus.¹¹ Um eine begriffliche Grundlage zu schaffen, werden ausgewählte Definitionsansätze daher eingangs knapp verortet.

Die elementarsten Begriffsansätze beschränken sich auf das Element der Einbindung einer (neutralen) Institution.¹² Dem wohl führenden Begriffsverständnis zufolge zeichnet sich ein institutionelles Schiedsverfahren dagegen durch die Schiedsgerichtsordnung aus, auf welche sich die Schiedsparteien verbindlich einigen und kraft welcher einer Institution bestimmte Befugnisse während des Schiedsverfahrens übertragen werden.¹³ Wieder andere Stimmen fordern für die Annahme eines institutionellen Schiedsverfahrens weitere Wesensmerkmale: Manche verlangen, dass die schiedsinstitutionellen Befugnisse eine qualitative Schwelle überschreiten.¹⁴ Andere fordern die Verbindlichkeit schiedsinstitutioneller Entscheidungen für die Schiedsparteien, selbst wenn diese einvernehmlich abweichen wollten.¹⁵ Wieder andere setzen eine institutionelle Verpflichtung zur Verfahrensdurchführung aus einem Vertrag mit den Schiedsparteien voraus.¹⁶

III. Gesamtschau und eigene Einordnung der Definitionsansätze

In der Zusammenschau herrscht also weitgehender Konsens, für ein institutionelles Schiedsverfahren eine Vereinbarung vorauszusetzen, mittels welcher die Parteien das Verfahren der Schiedsgerichtsordnung einer permanenten Organisation unterstellen. Für die deutsche Rechtsordnung ist die Vereinbarung einer vorgefertigten Verfahrensordnung zwar das Element eines institutionellen Schiedsverfahrens, welches im Gesetz in § 1042 Abs. 3 ZPO anklingt. Eine solche Verfahrensordnung einzubeziehen, begründet für sich genommen aber noch kein institutionelles Schiedsverfahren.¹⁷ Das illustriert das Beispiel der UNCTRAL-Schiedsverfahrensordnung.¹⁸

¹¹ Exemplarisch nennen v. *Enzberg/Timmermann*, SchiedsVZ 2019, 81 (83) die German Maritime Arbitration Association zwar unter der Überschrift „Arbitration Institutions“, betonen aber, sie führe selbst keine Verfahren durch, sondern stelle nur Regelwerke und Informationen für Ad-hoc-Verfahren bereit.

¹² *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 2977; *Lendermann*, Hybrid Arbitration Agreements, S. 130; *Lörcher/Lörcher/Lörcher*, Schiedsverfahren, Rn. 27.

¹³ *Blackaby et al.*, Redfern and Hunter on International Arbitration, Rn. 1.146–1.148; *Born*, Int'l Arbitration, S. 189; vgl. ferner *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, Kap. 1 Rn. 10 für einen Definitionsansatz mit diesen drei Elementen.

¹⁴ Exemplarisch fordern *Gerbay*, Arbitral Institutions, S. 15–17 und *Melis*, Comp. L. YB Int'l Bus. 1991, 107 (109) mehr als eine bloße Ernennungstätigkeit; krit. *Schroeter*, Contemp. Asia Arb. J. 2017, 141 (187).

¹⁵ *Schroeter*, Contemp. Asia Arb. J. 2017, 141 (185–187).

¹⁶ *Berger*, Arb. Int'l 2018, 473 (476).

¹⁷ *Gerbay*, Arbitral Institutions, S. 15; *Münch*, in: MünchKommZPO, Vor. § 1025 Rn. 25; *Schroeter*, Contemp. Asia Arb. J. 2017, 141 (156 f.).

¹⁸ Denn diese wurde gerade für Ad-hoc-Schiedsverfahren konzipiert, siehe *Born*, Int'l Arbitration, S. 193; *Buchwitz*, Schiedsverfahrensrecht, S. 40.

Erst die Beteiligung einer permanenten Organisation, welche verbindliche Befugnisse nach einer von ihr bereitgestellten Schiedsgerichtsordnung ausübt, erlaubt daher die Annahme eines institutionellen Schiedsverfahrens. Das Erfordernis der Verbindlichkeit einer schiedsinstitutionellen Entscheidung für eine Schiedspartei dient der Abgrenzung zu Einrichtungen, welche logistische Unterstützung bieten, im Verfahren sonst aber nicht involviert sind.¹⁹ Angesichts oftmals hoher Streitwerte scheint es zudem fernliegend, dass die Schiedsparteien eine Schiedsorganisation auf reiner Gefälligkeitsgrundlage ohne vertragliche Bindung mit der Verfahrensadministration betrauen. Daher ist der Abschluss eines Schiedsorganisationsvertrages – anders als bei der bloßen Festlegung der Ernennungstätigkeit Dritter²⁰ – eine konstitutive Voraussetzung eines institutionellen Schiedsverfahrens.

Damit liegt ein institutionelles Schiedsverfahren vor, wenn eine ständige Organisation aufgrund einer Parteivereinbarung entsprechend der von ihr dafür bereitgestellten Verfahrensordnung für die Parteien verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dem liegt ein Schiedsorganisationsvertrag zugrunde. Diese permanente Organisation ist nach *Wolfs* grundlegendem Werk als Schiedsgerichtsorganisation²¹ bzw. Schiedsorganisation²² oder – synonym – als Schiedsgerichtsinstitution²³ bzw. Schiedsinstitution²⁴ zu bezeichnen.

¹⁹ Darüber hinaus hängt die Einordnung als institutionelles Schiedsverfahren nicht von einem qualitativen Schwellenwert der ausgeübten Befugnisse ab. Denn diese Hürde ließe sich abstrakt kaum bestimmen, ohne dass ein Eindruck der Rechtsunsicherheit und Willkür entsteht – ähnlich die Kritik bei *Schroeter*, *Contemp. Asia Arb.* J.2017, 141 (165); vgl. auch *Lendermann*, *Hybrid Arbitration Agreements*, S. 130. Entgegen *Schroeter*, *Contemp. Asia Arb.* J.2017, 141 (176f., 185–187) genügt es, wenn eine Organisation sich einseitig verbindliche Befugnisse vorbehält. Denn sind die Schiedsparteien über Verfahrensfragen uneins oder verweigert sich eine Partei der Mitwirkung, äußert sich die charakteristische schiedsinstitutionelle Autorität gerade in Entscheidungen, welche die Schiedsparteien – theoretisch – einvernehmlich abändern könnten. Gerade diese Autorität wird vielfach als Charakteristikum und Vorteil eines institutionellen Schiedsverfahrens gesehen, dazu *Gremminger*, *Haftung von Schiedsorganisationen*, S. 126; *Lendermann*, *Hybrid Arbitration Agreements*, S. 135.

²⁰ *Berger*, *Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 145 in Fn. 63; *Münch*, in: *MünchKomm-ZPO*, § 1035 Rn. 29 in Fn. 66. Denn für die Ernennungstätigkeit Dritter sieht zumindest das Gesetz keine vertragliche Bindung und dementsprechend auch keine Verpflichtung zur Ernennung aufseiten des Dritten voraus, vgl. dazu *Schütze/Thümmel*, *Schiedsgericht*, § 1 Rn. 60; *Schütze/Tscherning/Wais*, *Schiedsverfahren*, Rn. 193.

²¹ *Wolf*, *Handelsschiedsgerichtsbarkeit*, S. 1; ferner exemplarisch *Schlosser*, in: *Stein/Jonas*, *ZPO*, § 1042 Rn. 27.

²² *Gremminger*, *Haftung von Schiedsorganisationen*, S. 121; *Risse/Reiser*, *NJW* 2015, 2839.

²³ *Lachmann*, *Schiedsgerichtspraxis*, Rn. 2942; *Raeschke-Kessler*, in: *FS Schütze*, S. 457 (457, 459, 461).

²⁴ *Buchwitz*, *Schiedsverfahrensrecht*, S. 22; *Chen*, *Schiedsinstitutionen*, S. 26.

§2 Globale Tendenzen der institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Bevor sich der Blick auf Deutschland richtet, werden zur Einordnung des Forschungsbedarfs in diesem Feld vier Entwicklungen dargestellt, welche für die institutionelle Handelsschiedsgerichtsbarkeit festzustellen sind: Deren globaler quantitativer Bedeutungsgewinn (I.), deren fortschreitende Institutionalisierung (II.) sowie die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Schiedsorganisationen (III.) als Schlaglichter eines qualitativen Bedeutungsgewinns und schließlich ein verlautbarter Anstieg der Konfrontationsbereitschaft im Schiedsverfahren (IV.).

I. Quantitativer Bedeutungsgewinn institutioneller Schiedsverfahren

Eine Arbeit zur institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit kommt kaum aus, ohne eingangs (knapp²⁵) deren quantitativen Bedeutungsgewinn zu beleuchten. Als Beleg dafür dienen die Fallzahlen global führender Schiedsorganisationen, exemplarisch des Internationalen Schiedsgerichtshofes der International Chamber of Commerce (ICC),²⁶ des London Court of International Arbitration (LCIA)²⁷ und des Arbitration Institute der Stockholm Chamber of Commerce (SCC)²⁸. Regional führende Schiedsorganisationen verzeichnen mitunter ebenfalls wachsende Fallzahlen, exemplarisch die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) bis 2020.²⁹ Das gilt aber nicht für alle regionalen Schiedsorganisationen.³⁰ Auszunehmen sind ferner kleine Schiedsorganisationen und solche für bestimmte Waren.³¹ Daraus auf eine Stagnation

²⁵ Ausf. zum quantitativen Bedeutungsgewinn *Gerbay*, *Arbitral Institutions*, S. 29–43.

²⁶ Jährliche Verfahrenseingänge des ICC-Schiedsgerichtshofs: 365 in 1990, 593 in 2002, von 1998 bis 2007 durchschnittlich 500 pro Jahr (*Bühler/v. Schlabrendorff*, *SchiedsVZ* 2009, 26 [27]), 801 in 2014 (*Gerbay*, *Arbitral Institutions*, S. 30), 810 in 2017 (*International Chamber of Commerce*, ICC Dispute Resolution Bull. 2018, 51 [52]) und 946 in 2020 (*International Chamber of Commerce*, *Statistics* 2020).

²⁷ Dazu exemplarische jährliche Verfahrenseingänge des LCIA: 265 in 2012, 326 in 2015, 440 in 2020, 377 in 2021, siehe *London Court of Arbitration*, 2021 Annual Casework Report, S. 7.

²⁸ Dazu exemplarische Fallzahlen des Arbitration Institute der SCC: 135 in 2000, 100 in 2005, 197 in 2010, 181 in 2015, 213 in 2020, siehe *Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce*, *Statistics* 2009, S. 1; *dass.*, *SCC Statistics* 2020, S. 1.

²⁹ Dazu exemplarische jährliche Verfahrenseingänge der DIS: 72 in 2005, 156 in 2010, 140 in 2015, 165 in 2020, siehe dazu *Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit*, *Statistik* 2005, S. 1; *dies.*, *DIS-Statistik* 2010, S. 1; *dies.*, *DIS-Statistik* 2015, S. 1; *dies.*, *DIS-Statistik* 2020, S. 1.

³⁰ Dazu exemplarische jährliche Verfahrenseingänge des Vienna International Arbitration Centre (VIAC): 68 in 2010; 40 in 2015, 40 in 2020, 44 in 2021, siehe www.viac.eu/de/statistiken (zul. abgerufen am 20.06.2023).

³¹ Exemplarisch reduzierten sich nach den Angaben der *Handelskammer Hamburg*,

der institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu schließen, wäre aber vor- schnell, entwickelt sich diese doch immer auch abhängig von den Wirtschaftsmärkten.³²

II. Schlaglichter eines qualitativen Bedeutungsgewinns: Das Phänomen der Institutionalisierung des Schiedsverfahrens

Bereits 1999 konstatierten *Gaillard* und *Savage* eine zunehmende Institutionalisierung der Handelsschiedsgerichtsbarkeit.³³ Dieser Prozess kennzeichne sich durch eine Bedeutungsverschiebung zugunsten der Schiedsorganisationen. Zunehmend kämen zentrale Verfahrensentscheidungen nicht mehr den Schiedsparteien, sondern der Schiedsorganisation selbst zu.³⁴ Mit *Gerbay* prägen zwei Elemente die von ihm jüngst bestätigte Institutionalisierung, namentlich zunehmend ausdifferenzierte Schiedsgerichtsordnungen und erweiterte schiedsinstitutionelle Interventionsbefugnisse.³⁵ Beides bejaht er nebst anderen Beispielen für die Schiedsgerichtsordnungen der ICC und des LCIA.³⁶

III. Schlaglichter eines qualitativen Bedeutungsgewinns: Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Schiedsorganisationen

Neben die beschriebene Institutionalisierung des Schiedsverfahrens tritt eine weitere Dimension des schiedsinstitutionellen Bedeutungsgewinns: In wachsendem Umfang nehmen Schiedsorganisationen der Handelsschiedsgerichtsbarkeit öffentliche Funktionen wahr. Ausführlich wurde diese Entwicklung von *Warwas* als „emerging public function“ untersucht.³⁷ Nach *Warwas* zeichne sich diese Entwicklung unter anderem dadurch aus, dass Schiedsorganisatio-

Schiedsgerichtsbarkeit, die Schiedsverfahren des Schiedsgerichts des Waren-Vereins der Hamburger Börse von 78 Verfahren in 1996 auf 34 Verfahren in 2000 und 21 Verfahren in 2005 (S. 27). Ohne eine Entwicklung nachzuzeichnen, wurde für das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg im Jahr 2007 festgehalten, es führe im Jahr „circa fünf bis zehn Verfahren durch“ (S. 19).

³² Vgl. für den Anstieg der Verfahrenseingänge durch die Weltfinanzkrise um das Jahr 2008 *Gerbay*, *Arbitral Institutions*, S. 30; vgl. auch *Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit*, *Statistik 2010*, S. 1 mit einer besonders hohen Zahl von 176 Verfahrenseingängen für 2009.

³³ *Gaillard/Savage*, *Goldman on Arbitration*, Rn. 53–57. Diesen Begriff rezipieren in jüngerer Zeit exemplarisch *Bentolila*, *Arbitrators as Lawmakers*, S. 35–37; *Gerbay*, *Arbitral Institutions*, S. 47–53; *Hunter*, in: *Flecke-Giammarco/Boog/Elsing*, *DIS Arbitration Rules*, § 1.05 Rn. 4, 20, 128; *Marchisio*, *The Notion of Award*, S. 30–46; *Schroeter*, *Contemp. Asia Arb. J.* 2017, 141 (154).

³⁴ *Gaillard/Savage*, *Goldman on Arbitration*, Rn. 53.

³⁵ *Gerbay*, *Arbitral Institutions*, S. 47 f.; vgl. auch *Warwas*, *Arbitral Institutions*, S. 184 („growing legal authority of arbitral institutions“).

³⁶ *Gerbay*, *Arbitral Institutions*, S. 47 f.

³⁷ *Warwas*, *Arbitral Institutions*, S. 67–108.

nen zunehmend traditionell staatlich-öffentliche Aufgaben erfüllten, ohne dass die betroffenen Parteien dem ausdrücklich zustimmten.³⁸ An dieser Stelle ist eines der Elemente hervorzuheben, welches von ihr neben anderen als für diese Entwicklung prägend benannt wird: Die Zuweisung bestimmter Streitigkeiten *qua* Gesetz an Schiedsorganisationen. Zwar ist die Zuweisung streitiger Verfahren zu außergerichtlichen Institutionen global betrachtet kein Novum.³⁹ Dass manche EU-Staaten dem in jüngerer Vergangenheit folgten, ist dennoch Indiz eines qualitativen Bedeutungsgewinns der Schiedsorganisationen. Dazu zählt exemplarisch, dass nach spanischem Schiedsverfahrensrecht in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zwingend die Schiedsrichterernennung durch eine Schiedsorganisation erfolgt.⁴⁰ Noch weiter geht das maltesische Schiedsverfahrensrecht: Dieses ordnet für bestimmte Streitigkeiten obligatorische Schiedsverfahren an,⁴¹ welche dann von dem durch Gesetz gegründeten Malta Arbitration Centre administriert werden.⁴²

IV. Zunehmende Konfrontationsbereitschaft der Schiedsparteien

Schließlich sehen sich (institutionelle) Schiedsverfahren in jüngerer Zeit einer Tendenz ausgesetzt, welche die Schiedsorganisation in den Fokus rückt: Die Konfrontationsbereitschaft der Schiedsparteien scheint zu steigen. Für diesen Befund sprechen zwei Indikatoren. Einerseits das konfrontative Verhalten mancher Parteien während des Schiedsverfahrens. Beobachtet werden verfahrensinterne Verzögerungstaktiken wie (vermeintlich grundlose) Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder des Schiedsgerichts, verspäteter Parteivortrag, exzessive Beweisanträge über die Einschaltung staatlicher Gerichte bis hin zur Beeinflussung von Zeugen.⁴³ Verbreitet werden Verhaltensweisen dieser Art unter das Schlagwort der *Guerilla-Taktiken* gefasst.⁴⁴ Zwar handelt es sich hierbei um kein gänzlich neues Phänomen. Allerdings beobachtet *Wilske* die „Zunahme

³⁸ *Warwas*, *Arbitral Institutions*, S. 67.

³⁹ Zu denken ist etwa an die Mechanismen der Streitbeilegung sozialistischer Staaten, vgl. dazu *Habscheid*, *DtZ* 1992, 370–375; *Schlosser*, *Schiedsgerichtsbarkeit*, Rn. 176.

⁴⁰ Das folgt aus Art. 11 des spanischen Arbitration Act 60/2003 v. 23.12.2003, geändert durch Act 11/2011 v. 20.05.2011, siehe dazu *Gómez Jene*, *Arbitration in Spain*, Rn. 5.6; *Warwas*, *Arbitral Institutions*, S. 102.

⁴¹ Sehr zweifelhaft erscheint im Lichte des obligatorischen Charakters, ob insofern überhaupt noch von Schiedsverfahren im engeren Sinne gesprochen werden kann.

⁴² Das folgt aus Art. 15 Abs. 11 des dahingehend 2004 ergänzten maltesischen Arbitration Act (The Laws of Malta, Chapter 387), kritisch dazu *Scerri-Diacono/Bartolo*, *Arbitration* 2013, 367 (372); *Warwas*, *Arbitral Institutions*, S. 103.

⁴³ Beispiele bei *Hacking/Berry*, in: FS Chartered Institute of Arbitrators, S. 138 (139 f.); *Horvath*, in: *Austrian Arb. YB* 2011, S. 297 (300–303); *Wilske*, in: *Salger/Trittmann*, *Schiedsverfahren*, § 29 Rn. 20.

⁴⁴ *Buckland*, *Arbitration* 2019, 230 (237 f.); *Hacking/Berry*, in: FS Chartered Institute of Arbitrators, S. 138 (139); *Wilske*, in: *Salger/Trittmann*, *Schiedsverfahren*, § 29 Rn. 15.

schwerwiegender missbräuchlicher Verhaltensweisen, was der internationalen Schiedspraxis nach wie vor zu schaffen macht⁴⁵. Eine Zunahme solcher Verhaltensweisen konstatieren auch andere Stimmen des nationalen wie internationalen Schrifttums.⁴⁶ Empirische, wenngleich nicht zwangsläufig repräsentative, Erhebungen deuten ebenfalls in diese Richtung.⁴⁷

Andererseits zeigt sich die gestiegene Konfrontationsbereitschaft im Verhalten mancher Schiedsparteien *nach* Abschluss des Verfahrens. Bei ungünstigem Verfahrensausgang erscheint es für Parteien mitunter gangbar, vor staatlichen Gerichten gegen die administrierende Schiedsorganisation zu prozessieren.⁴⁸ Ob solche Gerichtsverfahren in absoluten Zahlen zugenommen haben, ist mangels verlässlicher Datenlage zwar kaum feststellbar.⁴⁹ Entsprechende Gerichtsverfahren werden jedoch aus verschiedensten Rechtsordnungen berichtet: Schon länger aus den U. S. A.⁵⁰ und Frankreich,⁵¹ in jüngerer Zeit exemplarisch aber auch aus Schweden⁵² und Hongkong⁵³.

⁴⁵ *Wilske*, in: Salger/Trittmann, Schiedsverfahren, § 29 Rn. 14.

⁴⁶ *Buckland*, Arbitration 2019, 230 (237); *Gal*, Schiedsrichterhaftung, S. 354 („täglich kampfbetonter und streitlustiger“); *Hacking/Berry*, in: FS Chartered Institute of Arbitrators, S. 138; *Halprin*, Arbitration 2019, 87; *Hasenstab*, Parteivertreter in Schiedsverfahren, S. 47 f. m. w. N.; *Horvath*, in: Austrian Arb. YB 2011, S. 297 (303); *Malintoppi*, Arb. Int'l 2021, 487 (488) („increasingly aggressive environment“); *Schimal/Sesser*, SchiedsVZ 2016, 61 (71); *Wachter*, in: Austrian Arb. YB 2012, S. 65 (82); a. A. *Born*, Int'l Arbitration, S. 3106; *Dasser*, in: Menaker, Arbitration, S. 634 (669) („not a problem of widespread serious counsel misconduct“).

⁴⁷ Dazu exemplarisch *Reed/Freda*, ICSID Rev. 2015, 10 (19) (75% der etwa 440 Umfrageteilnehmenden gaben an, es häufig oder manchmal erlebt zu haben, dass die Gegenseite die Herausgabe angeforderter Dokumente verweigert); *Sussmann/Ebere*, Am. Rev. Int'l Arb. 2012, 611 (612) (68% der 81 Umfrageteilnehmenden gaben an, Guerilla-Taktiken im Schiedsverfahren erlebt zu haben); auf die Umfragen bezugnehmend *Hacking/Berry*, in: FS Chartered Institute of Arbitrators, S. 138 (139); *Wilske*, in: Salger/Trittmann, Schiedsverfahren, § 29 Rn. 22 f.; offenlassend aber *Bennett*, Dispute Resolut. J. 2008, 38 (40).

⁴⁸ *Lew/Mistelis/Kröll*, Comparative Arbitration, Rn. 12.62; *Robine*, Arb. Int'l 1989, 323.

⁴⁹ Vgl. aber die Einschätzungen bei *Cremades*, Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit 1990, 31 (41); *van Houtte/McAsey*, in: Habegger *et al.*, Arbitral Institutions, S. 133 („changed atmosphere in arbitration“); *Warwas*, Arbitral Institutions, S. 13 („Trend of Increasing Liability Suits“); *Weber-Stecher*, in: Habegger *et al.*, Arbitral Institutions, S. 37.

⁵⁰ Exemplarisch U. S. Courts of Appeals, 6th Circuit, Ent. v. 02.11.1982, 691 F.2d 1205; U. S. Courts of Appeals, 8th Circuit, Ent. v. 07.06.1996, 85 F.3d 381; für Anm. und weitere Nachweise, siehe *Gremminger*, Haftung von Schiedsorganisationen, S. 35–39; *Trigo/Gouveia*, Rev. Brasil. Arb. 2018, 59 (67–69).

⁵¹ Exemplarisch Cour de Cassation, Ent. v. 20.02.2001, Rev. Arb. 2001, 511 f.; Cour d'appel de Paris, Ent. v. 15.09.1998, Rev. Arb. 1999, 103–112; Cour d'appel de Paris, Ent. v. 22.01.2009, Rev. Arb. 2010, 314–320; für Anm. und weitere Nachweise, siehe *Gremminger*, Haftung von Schiedsorganisationen, S. 41 f.; *Trigo/Gouveia*, Rev. Brasil. Arb. 2018, 59 (69–73).

⁵² Högsta domstolen, Ent. v. 03.12.2008 – No. Ö 4227-06; für Anm., siehe *Cheng/Li*, in: Hanotiau/Mourre, Interaction in Arbitration, S. 113 (115); *Warwas*, Arbitral Institutions, S. 246 f.

⁵³ Hong Kong Court of First Instance, Ent. v. 18.03.2014, [2015] 2 HKLRD 537; für Anm., siehe *Gremminger*, Haftung von Schiedsorganisationen, S. 40.

§ 3 Bestandsaufnahme für Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland

Diese Entwicklungen indizieren einen globalen quantitativen wie qualitativen Bedeutungsgewinn der Schiedsorganisationen. Doch ist damit noch nicht gesagt, ob sich diese Feststellungen auf Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland übertragen lassen, und welche Folgerungen daraus zu ziehen sind. Das wird in diesem Abschnitt untersucht. Dazu werden zunächst exemplarische Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland porträtiert (I.). Danach wird die Möglichkeit eines Transfers der skizzierten Entwicklungen geprüft (II.).

I. Ausgewählte Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland

Eine abschließende Kartografie aller Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland würde diesen Rahmen sprengen.⁵⁴ Stattdessen werden Schiedsorganisationen vorgestellt, welche national führend (1.) oder exemplarisch für regional (2.–4.) oder sektoral (5.–7.) ausgerichtete Organisationen stehen. Nicht nur legt deren Darstellung die Grundlage, um anschließend den Bedeutungsgewinn deutscher Schiedsorganisationen zu bewerten. Sie veranschaulicht auch die Diversität der deutschen Schiedsorganisationen in Ausrichtung und Struktur und setzt zugleich den Rahmen dieser Arbeit.

1. Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

Allen voran ist die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) als nach allgemeiner Ansicht führende deutsche Schiedsorganisation zu nennen.⁵⁵ Die DIS administriert Schiedsverfahren branchenübergreifend. Gegründet wurde sie zum 01. Januar 1992. Mit ihrer Gründung trat sie an die Stelle zweier Vorgängerorganisationen, namentlich des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen e.V. und des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen e.V.⁵⁶

In ihrer Rechtsform ist die DIS ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin.⁵⁷ Sie ist unabhängig von dem deutschen Staat oder nationalen Handelskam-

⁵⁴ Mit instruktiven Darstellungen einzelner Schiedsstandorte, siehe v. *Enzberg/Timmermann*, *SchiedsVZ* 2019, 81–85 für Hamburg; *Grote*, *SchiedsVZ* 2019, 216–222 für Köln und Düsseldorf; *Heike/Landmann*, *SchiedsVZ* 2019, 274–277 für Frankfurt; *Lederer/Stretz*, *SchiedsVZ* 2019, 341–344 für München.

⁵⁵ *Besch/Kreuzeder*, *RIW* 2018, 256; *Böckstiegel/Kröll/Nacimiento*, in: *Böckstiegel/Kröll/Nacimiento*, *Arbitration in Germany*, General Overview Rn. 26; *Buchwitz*, *Schiedsverfahrensrecht*, S. 24; *Lionnet/Lionnet*, *Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 485; *Schlosser*, in: *Stein/Jonas, ZPO*, § 1042 Rn. 16; *Theune*, in: *Schütze*, *Schiedsgerichtsbarkeit*, Einl. DIS-SchO 2018 Rn. 1.

⁵⁶ *Böckstiegel/Kröll/Nacimiento*, in: *Böckstiegel/Kröll/Nacimiento*, *Arbitration in Germany*, General Overview Rn. 26; *Hunter*, in: *Flecke-Giammarco/Boog/Elsing*, *DIS Arbitration Rules*, § 1.05 Rn. 49.

⁵⁷ § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 der DIS-Satzung.

mern.⁵⁸ Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Ausschüsse.⁵⁹ Die DIS-Geschäftsordnung regelt die Binnenorganisation näher,⁶⁰ welche im Vergleich zu anderen deutschen Schiedsorganisationen ausdifferenzierter ist. Demnach tragen das DIS-Sekretariat, der DIS-Rat für Schiedsgerichtsbarkeit samt seiner Verfahrensausschüsse und der DIS-Ernennungsausschuss unterschiedliche Funktionen der Verfahrensadministration. Der geschäftsführende DIS-Vorstand ernennt die Mitglieder des DIS-Rates und des DIS-Ernennungsausschusses.⁶¹

Die erste DIS-Schiedsgerichtsordnung folgte 1992 inhaltlich weitestgehend der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen aus dem Jahr 1988.⁶² Mit der Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts fasste die DIS im Jahr 1998 ihre Schiedsgerichtsordnung umfassend neu.⁶³ Eine weitere, umfassende Reform der Schiedsgerichtsordnung folgte 2018.

2. Asian European Arbitration Centre (vormals Chinese European Arbitration Centre)⁶⁴

Andere Schiedsorganisationen zeichnen sich durch ihren Fokus auf bestimmte Streitigkeiten aus. Das trifft auf das Asian European Arbitration Centre (ASEAC) zu. In dessen regionalem Fokus steht der Wirtschaftsverkehr zwischen europäischen und asiatischen Parteien.

Gegründet wurde das ASEAC im Jahr 2008 mit Sitz in Hamburg unter dem Namen Chinese European Arbitration Centre, kurz CEAC.⁶⁵ Die Trägerin des CEAC war die Chinese European Arbitration Centre GmbH. Letztere wurde 2008 durch einen gemeinnützigen Verein gegründet, dem Chinese European Legal Association e.V.,⁶⁶ welcher seit 2023 als Asian European Arbitration Association e.V. firmiert.⁶⁷ In diesem Jahr erfolgte auch die Umfirmierung in das

⁵⁸ Meyer, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 62; Suh, in: Böckstiegel/Kröll/Nacimiento, Arbitration in Germany, Intro. DIS-Rules Rn. 2.

⁵⁹ § 6 der DIS-Satzung.

⁶⁰ Geschäftsordnung für das Administrieren von Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung, Anlage 1 zur DIS-SchO 2018 (nachfolgend „DIS-GO 2018“).

⁶¹ Art. 3.2, 6.2 DIS-GO.

⁶² Hunter, in: Flecke-Giammarco/Boog/Elsing, DIS Arbitration Rules, § 1.05 Rn. 50; Meyer, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 63.

⁶³ Meyer, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 63.

⁶⁴ Siehe dazu die Porträts bei Beneyto/Brödermann/Meyer/Zhao, RIW 2011, 12–29; Brödermann, J. Int'l Arb. 2013, 303–327; Moens/Sharma, Arbitration 2013, 138–157; Weimann/Heeg, in: Austrian Arb. YB 2013, 125 (134–148).

⁶⁵ Instrukтив zu dessen Gründungsgeschichte Weimann/Heeg, in: Austrian Arb. YB 2013, 125 (134–136).

⁶⁶ Präambel der CEAC-SchO 2012. Mit Wirkung zum 01.01.2018 erwarb der Chinese European Arbitration Association e.V. von dem Chinese European Legal Association e.V. alle Anteile an der (vormaligen) Chinese European Arbitration Centre GmbH.

⁶⁷ Präambel der ASEAC-SchO 2023.